

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VJ 6/10 B

L 15 VJ 6/08 (Bayerisches LSG)
S 33 VJ 1/06 (SG München)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales - Landesversorgungsamt,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

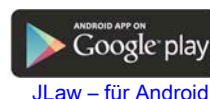
Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Februar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 20. April 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Durch Urteil vom 20.4.2010 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Rücknahme einer bestandskräftigen, ablehnenden Entscheidung über die Feststellung eines Impfschadens verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie macht Verfahrensmängel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen; der geltend gemachte Zulassungsgrund ist nicht ordnungsgemäß dargetan worden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Begründungsanforderungen hat die Klägerin nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 4 Die Klägerin rügt zunächst einen Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG). Im Hinblick auf § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG müsste die Beschwerdebeurteilung insoweit folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrages, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweiserhebung, (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich unterlassenen Beweisaufnahme beruhen könne, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, für den Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34).



- 5 Die Klägerin hat in der Beschwerdebegründung ausgeführt, dass sie mit Schriftsätzen vom 15.4.2009 und 8.4.2010 beantragt habe, nach § 106 SGG die von ihr genannten Sachverständigen Prof. Dr. D. und Dr. H. zu der Frage zu hören, wie die unüblichen Impfreaktionen sowie die Hepatitis-B-Infektion und die Histaminintoleranz zu werten seien. In der mündlichen Verhandlung habe sie hilfsweise beantragt, "die notwendige Amtsermittlung nachzuholen, ohne Einbeziehung der Gutachten von Dr. H. und Prof. Dr. D.". Mit diesem Vorbringen hat die Klägerin die vorgenannten Begründungserfordernisse nicht erfüllt. Insbesondere lässt sich den Ausführungen der Klägerin nicht die Rechtsauffassung des LSG entnehmen, aufgrund derer bestimmte Tatsachen noch klärungsbedürftig erschienen. Zudem hat sie nicht hinreichend die Tatumstände dargelegt, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten.
- 6 Soweit die Klägerin Mängel der Sitzungsniederschrift und des Tatbestandes des Urteils rügt, wird nicht deutlich, inwiefern sie die gesetzlich vorgesehenen Korrekturmöglichkeiten (*vgl § 122 SGG iVm § 164 ZPO; § 139 SGG*) erfolglos wahrgenommen hat und das Urteil auf verbliebenen Mängeln beruht. Ähnlich verhält es sich, soweit die Klägerin geltend macht, ihr sei keine Akteneinsicht in die diktierte vorläufige Protokollaufzeichnung gewährt worden. Abgesehen davon, dass zweifelhaft ist, ob diesbezüglich ein Recht auf "Akteneinsicht" bestand, hätte die Klägerin vortragen müssen, dass sie sich vergeblich bemüht habe, den Inhalt der vorläufigen Protokollaufzeichnung mitgeteilt zu bekommen. Das hat sie unterlassen.
- 7 Die Klägerin macht weiter geltend, das LSG habe mit einer Überraschungsentscheidung ihren Anspruch auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) verletzt; es habe ihr keinen Hinweis gegeben, dass sie nach dessen Ansicht zu wenig zur Sache vorgetragen habe. Mit diesem Vorbringen hat sie auch diesen (behaupteten) Verfahrensmangel nicht hinreichend schlüssig dargetan. Denn es besteht schon keine Pflicht des Gerichts, in der mündlichen Verhandlung seine Rechtsauffassung zu der Rechtssache und zu den Erfolgsaussichten des Rechtsmittels zu erkennen zu geben. Dass der Rechtsstreit in der mündlichen Verhandlung eine überraschende Wendung genommen hat, etwa dadurch, dass das LSG seine Entscheidung auf einen entscheidungserheblichen Gesichtspunkt gestützt hat, mit dem die Beteiligten nach dem bisherigen Verlauf des Rechtsstreits nicht rechnen konnten, oder dadurch, dass das LSG den Beteiligten mit einer geänderten Rechtsauffassung gegenübergetreten ist (*vgl dazu etwa BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 1 RdNr 6; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 8a und 8b mwN*), hat die Klägerin nicht vorgetragen.
- 8 Auch soweit die Klägerin weitere Verletzungen ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör behauptet, fehlt es in der Beschwerdebegründung an hinreichenden Darlegungen. Dies gilt zunächst betreffend den pauschalen Vorwurf eines Verstoßes gegen §§ 106, 107 und 128 Abs 2 SGG. Soweit die Klägerin Hinweise des LSG betreffend ihren Sachvortrag und ihre Antragstellung vermisst, sind ihren Ausführungen die konkreten Umstände nicht zu entnehmen,



aus denen sich entsprechende Hinweispflichten des LSG ergeben könnten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass mit einer auf § 106 SGG gestützten Rüge die Beschränkungen in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht umgangen werden können (*vgl dazu BSG SozR 1500 § 160 Nr 13*).

- 9 Zur Begründung der Rüge mangelhafter Entscheidungsgründe (§ 136 Abs 1 Nr 6 SGG) hätte es schließlich einer näheren Darstellung des angegriffenen Urteils und der behaupteten Unvollständigkeit bzw Unverständlichkeit bedurft. Daran fehlt es hier.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

